

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

## **Teil A: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

"Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913".

Der Sitz ist in Darmstadt-Arheilgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

Der Verein ist Mitglied des Hundesportverbands Rhein-Main e.V. (HSVRM).

Er regelt, soweit diese nicht gegen die gemeinnützigen rechtlichen Bestimmungen verstoßen, im Einklang mit Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes, seine Angelegenheiten selbstständig.

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) oder dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist, den Hundesport zu fördern und seinen Mitgliedern bei der artgerechten Ausbildung zu sozialverträglichen Hunden zu unterstützen.
2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
  - a) Ausbildung von Hundeführern (die Mitglieder des Vereins sind) und deren Hunden (insbesondere für Leistungsprüfungen).
  - b) Die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen, durch Leistungs- und Breitensport mit dem Hund.
  - c) Die Förderung der Hundesport treibenden Jugend.
  - d) Unterrichtung und Anleitung aller Mitglieder in Fragen der Haltung und der Ausbildung von Hunden.
  - e) Information der Öffentlichkeit über Hundesport durch rege Vereinstätigkeit, öffentliche Veranstaltungen, Prüfungen und Wettkämpfe.
  - f) Den Mitgliedern ihre Verantwortung gegenüber dem Hund deutlich zu machen und wenn erforderlich, gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz die nötigen Schritte einzuleiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **Teil B: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) Natürliche Personen
  - b) Juristische Personen zum Zwecke der Förderung des Vereins.
2. Mitglieder können nicht sein: Gewerbsmäßige Hundehändler.
3. Die Bewerbung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Anmeldung zwecks Aufnahme ist in einem dafür vorgesehenen Anmeldeformular unter Angabe der Personalien vorzunehmen und vom Antragsteller zu unterschreiben. Dabei versichert er, dass er die Satzung des Vereins, die jedem zugänglich gemacht wird (Veröffentlichung im Internet und Aushang/Auslage im Vereinsheim), anerkennt.
5. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der über den Antrag entscheidet.
6. Der Verein besteht aus jugendlichen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
7. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
8. Auf Vorschlag des Vorstands können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
9. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.  
Ehrenvorsitzende haben das Recht an Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.
10. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern ihr Stimmrecht durch Erziehungsberechtigte ausgeübt wird.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, schriftliche Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen der Satzung eingehalten sind.  
Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Bei Nutzung des Übungsgeländes die Platzordnung zu befolgen.
  - b) Auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen des Vereins nur mit eigenen oder fremden Hunden zu arbeiten, für die eine Haftpflichtversicherung besteht und die gegen Tollwut geimpft sind.
  - c) Die Anweisungen der Vorstandsmitglieder und der, durch den Vorstand eingesetzten, Amtsträger (z. B. Trainer) zu befolgen.
  - d) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - e) Unterstützung bei der Pflege und Instandhaltung des Vereinsheims und des gesamten Vereinsgeländes zu leisten und an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.  
Der Austritt ist bis zum 01.10. des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich (mit rechtsgültiger Unterschrift) zu erklären. Er wird zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Verein hat jedoch Anspruch auf rückständige Beitragsforderungen.
2. Durch Ausschluss.
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.  
Die Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach schriftlicher Mahnung bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist.
4. Durch Tod.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. Wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht oder dem Zwecke des Vereins zuwidergehandelt hat.
2. Wenn sich ein Mitglied grober Unsportlichkeit beim Ausbilden oder bei Prüfungen anderen Teilnehmern gegenüber schuldig gemacht hat.
3. Wegen grobem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
4. Wenn ein Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.
5. Aus sonstigen, schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
6. Wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Rechtsanspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung ihrer gezahlten Beiträge.

Ausschlussverfahren:

1. Dem Mitglied steht zunächst das Recht zu, sich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gegenüber den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
4. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen, nach Erhalt des eingeschriebenen Briefs, schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, jedoch ruhen bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte.
5. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf persönliche Teilnahme an der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
8. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.

## **§ 8 Beitrag**

Der Beitrag ist jährlich bis zum 01. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug oder kann unbar mittels Überweisung vorgenommen werden. Neumitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **Teil C: Organe des Vereins**

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 10 Oberstes Organ des Vereins**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres stattfinden soll.

### **§ 11 Einladung zur Mitgliederversammlung und Durchführungsbestimmungen**

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, auf dem Postweg, einzuladen.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung auch digital (als Videokonferenz) oder als Hybrid-Versammlung (Kombination aus Präsenz- und Videokonferenz) durchgeführt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er sie für nötig hält. Die Einladung der Mitglieder hierzu erfolgt mindestens eine Woche vorher, durch Bekanntgabe der Tagesordnung auf einem der folgenden Wege:

1. Schriftlich, auf dem Postweg
2. Per Veröffentlichung auf der Internet-Seite des Vereins

Der Vorstand ist zur Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über den Verlauf der Sitzung ist durch den Schriftführer oder ein beauftragtes Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen darin festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Niederschrift zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Verlesung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (vor der Genehmigung) beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, ist dieser nicht anwesend, durch den 2. Vorsitzenden.

Ist auch der 2. Vorsitzende und dessen Vertretung nicht anwesend (siehe §15, Absatz 3.), wählt die Versammlung einen Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung, unabhängig der Anzahl der anwesenden Stimberechtigten, beschlussfähig.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen worden sind. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Wahl des Vorstands.
2. Wahl der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstands bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr.
5. Satzungsänderungen und Abstimmungen über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge.
6. Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **§ 13 Abstimmungsregelung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Der Beschluss auf Änderung der Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, außer mindestens ein anwesendes Mitglied fordert eine geheime Abstimmung.
4. Vertretungen in der Stimmenabgabe sind unzulässig.
5. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ansonsten per Handzeichen.
6. Die Wahlen der restlichen Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ansonsten per Handzeichen.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Erfolgt auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
8. Dringlichkeitsanträge (Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden) können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

## **§ 14 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein eines Vorstandsmitglieds endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Dem ersten Vorsitzenden
2. Dem zweiten Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart

Vorstandsmitglieder - neben dem geschäftsführenden Vorstand - sind:

1. Der Schriftführer
2. Der Platz- und Gerätewart
3. Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Obmann für Gebrauchshundesport
5. Der Obmann für Turnierhundsport
6. Der Obmann für Obedience
7. Der Obmann für Welpen- und Junghundeausbildung
8. Der Obmann für Jugend
9. Weitere Beisitzer (können bei Bedarf mit Sitz und Stimme gewählt werden)

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder sollten mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vorstand ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds, kann der Vorstand einen Ersatz kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernennen. Dort hat eine Nachwahl für die bestehende Wahlperiode zu erfolgen.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist unter anderem verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst Beschlüsse gemeinsam. Bei Gefahr im Verzug ist jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied berechtigt, allein zu handeln. Die Handlung muss nachträglich durch den Vorstand genehmigt werden.
3. Der Schriftführer ist für den Schriftverkehr des Vereines verantwortlich. Er hat alle Verhandlungen und Beschlüsse zu protokollieren. Er vertritt bei Sitzungen den ersten und/oder den zweiten Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
4. Dem Kassenwart obliegt die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und er verwaltet die Vereinskasse. Er legt der Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss über den Stand des Vereinsvermögens am Ende des Geschäftsjahrs vor. Dieser Abschluss ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Kassenprüfern nachzuprüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
5. Der Platz- und Gerätewart sorgt für den einwandfreien Zustand des Vereinsgeländes und der Sportgeräte. Er setzt Arbeitseinsätze an, um mit geeigneten Helfern, seine Aufgaben zu erfüllen.
6. Der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Veröffentlichungen des Vereins in allen Medien verantwortlich.  
Dazu gehören insbesondere die Veröffentlichungen in Zeitungen und im Internet.
7. Ein Obmann für einen Sportbereich (Welpen/Junghunde, Gebrauchshundesport, Turnierhundsport und Obedience, zuzüglich Beisitzer für einen Sportbereich) sollte über die theoretische und praktische Qualifikation, durch erfolgreiche Teilnahme an den vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgängen, verfügen oder diese erwerben.  
Ihm obliegt es, nach der bestehenden Prüfungsordnung, den Mitgliedern Anleitung zur Ausbildung ihrer Hunde zu geben. Diese Aufgaben, insbesondere die Leitung der Ausbildungsstunden kann er auch auf Trainer übertragen.  
Den Anweisungen des Obmanns für einen Sportbereich ist Folge zu leisten.
8. Der Obmann für Jugend ist für alle Belange der Jugend verantwortlich. Er vertritt die Jugend im Vorstand.  
Er ist außerdem für die sportliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen verantwortlich und sollte über die theoretische und praktische Qualifikation, durch erfolgreiche Teilnahme an den vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgängen, verfügen oder diese erwerben.  
Die Ausbildungsarbeit muss er mit den jeweiligen Obleuten für die Sportbereiche abstimmen und kann sie auch an diese delegieren.
9. Beisitzer sind Personen, die für bestimmte Aufgabengebiete in den Vorstand gewählt wurden. Ihre Aufgaben werden jeweils durch die Mitgliederversammlung definiert.

## **§ 16 Trainer**

Trainer sind Ausbilder, die den jeweiligen Obmann eines Sportbereichs in der Ausübung seiner Arbeit unterstützen.

Sie werden durch den jeweiligen Obmann dem Vorstand zur Wahl vorgeschlagen. Für die Wahl eines Trainers ist die einfache Stimmenmehrheit im Vorstand ausreichend.

Trainer sollten über die theoretische und praktische Qualifikation, durch erfolgreiche Teilnahme an den vom HSVRM veranstalteten Ausbildungsleiter-Lehrgängen, verfügen oder diese erwerben.

Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten.

Sie haben das Recht auf Einladung an Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben dort aber kein Stimmrecht. Das Traineramt kann auf Beschluss des Vorstands wieder entzogen werden.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **§ 17 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.  
Sie sollte unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.
2. Über den Verlauf der Sitzung ist durch den Schriftführer oder ein beauftragtes Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen und das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen darin festzuhalten.  
In der nächsten Vorstandssitzung ist die Niederschrift zu genehmigen.
3. Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, ist dieser nicht anwesend, durch den 2. Vorsitzenden.  
Ist auch der 2. Vorsitzende und dessen Vertretung nicht anwesend (siehe §15, Absatz 3.), wählt die Versammlung einen Leiter.
4. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Versammlung auch digital (als Videokonferenz) oder als Hybrid-Versammlung (Kombination Präsenz und Videokonferenz) durchgeführt werden.
5. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters.
7. Der Vorstand kann Gäste zu Vorstandssitzungen einladen, sofern ihre Anwesenheit nötig ist. Gäste erhalten kein Stimmrecht.
8. Finanzielle Investitionen kann der Vorstand bis zu einem Einzelbetrag von 3.500 Euro (netto) in eigener Verantwortlichkeit durchführen. Wird dieser Betrag überschritten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig.
9. Bei Vorstandssitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle zwei Jahre wechseln und zwar jeweils um ein Jahr versetzt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Zur Mitgliederversammlung ist der Kassenprüfungsbericht mündlich bekanntzugeben.
3. Den Kassenprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstands empfehlen und dies mündlich beantragen.

## **Teil D: Satzungsrelevante Bestimmungen**

### **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind in ihrem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder sowie Gerichtsstand ist Darmstadt.

# **Satzung**

**Sportverein für Rasse-, Schutz- und Gebrauchshunde Darmstadt-Arheilgen e.V. 1913**

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist in seinem Wortlaut den Mitgliedern des Vereines mindestens einen Monat vorher schriftlich auf dem Postweg bekanntzugeben.
2. Zur Annahme des Antrages ist eine 3/4 Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange noch 10 Mitglieder den Fortbestand wünschen und ihren Wunsch mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitteilen.  
In diesem Fall gilt der Antrag auf Auflösung des Vereins, ohne dass es einer weiteren Behandlung bedarf, als abgelehnt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Darmstadt e.V.“, VR-Nr. 1993, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Datenschutz**

Der Verein hat eine Datenschutzerklärung, die im Internet zugänglich ist und auch jedem Antragssteller auf Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt wird.

Der Verein erfüllt alle Bestimmungen der aktuell gültigen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

## **§ 23 Satzungsbeschluss und Eintragung**

Die Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.07.2022 beschlossen worden.

Sollte bei der zuständigen Behörde (Registergericht oder Finanzamt) irgendeine Bestimmung dieser Satzung beanstandet werden, so ist der erste Vorsitzende ermächtigt, die erforderliche Änderung vorzunehmen.